

## Vorblatt

### 1. Anlass und Zweck

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) hat am 7.7.2004 auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2002/2083 gemäß Artikel 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gerichtet an die Republik Österreich, wegen fehlerhafter und unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II“), ABl. Nr. L 10 vom 14.1.1997, S 13, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

Darin wird die Republik Österreich aufgefordert, u.a. Artikel 11 der Seveso II-RL betreffend externe Notfallpläne hinsichtlich der Rechtsvorschriften zur Umsetzung im Bereich des Katastrophenschutzes (hier: des Landes Steiermark) vollständig umzusetzen.

Die Feststellung der EK, wonach Artikel 11 Abs. 3 und 4 der „Seveso II-Richtlinie“ mangelhaft umgesetzt wurde (Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung externer Notfallpläne; Überprüfung, Erprobung und allfällige Überarbeitung oder Aktualisierung der internen und externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren) wird zum Anlass für die Novellierung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes genommen. (Anmerkung.: überdies wird auch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, LGBl. Nr. 80/2000, anzupassen bzw. neu zu erlassen sein).

Weiters wird auf die Richtlinie 2003/105 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der RL 96/82/EG „Seveso-II“ hingewiesen. Diese RL 2003/105 EG ist im ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 erschienen und bis 1.7.2005 umzusetzen.

### 2. Inhalt

Der Entwurf enthält

- (terminologische) Anpassungen, die Begriffe „Interne und externe Notfallpläne“ betreffend
- Regelungen betreffend die internen und externen Notfallpläne (§§ 8, 8a und 8b), worin v.a. die Anhörung der Bevölkerung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der externen Notfallpläne geregelt werden soll. Bei der Erstellung der internen Notfallpläne hat der Betreiber die im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, zu beteiligen. Externe Notfallpläne sind – wie auch die internen – in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.

### 3. Kostenfolgen

Mit der Vollziehung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes nach (vollständiger) Umsetzung der zitierten Richtlinien sind keine (zusätzlichen) Kosten für das Land verbunden.

### 4. Alternativen

Keine, da sonst der von der EK aufgezeigte europarechtswidrige Zustand andauern würde.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 62/1999, idF der Novelle LGBl. Nr. 63/2001 (Euro-Anpassung), wurde eine gesetzliche Grundlage für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen geschaffen. Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden neben der Festlegung der Zuständigkeiten der Katastrophenschutzbehörden insbesondere auch Regelungen über die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Es geht dabei um die Katastrophenhilfe durch die Feuerwehren und die anerkannten Rettungsorganisationen sowie allenfalls weiterer Organisationen des Katastrophenschutzes (aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).

Im (gültigen) § 8 ist die „sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz“ geregelt. Danach können die Rechtsträger von Krankenanstalten, die zur Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten geeignet sind, mit Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben (§ 8 Abs. 1)

Im besonderen mussten aber gemeinschaftsrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden. Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II-Richtlinie“) war auch auf der Ebene der Landesgesetzgebung umzusetzen. Diese „Seveso II-Richtlinie“ verpflichtet die Mitgliedstaaten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber von Betrieben oder Anlagen mit „besonderem Gefahrenpotential“ (siehe gültiger § 8 Abs. 1) interne Notfallpläne erstellen. Gleichzeitig ist damit auch die Verpflichtung der zuständigen Behörde verbunden, für die betreffenden Betriebe „externe Notfallpläne“ zu erstellen. Näheres wurde - in Verfolg der Umsetzung des Artikel 11 der „Seveso II-Richtlinie“ – in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2000 über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, LGBl. Nr. 80/2000, im § 5 („Externer Notfallplan“) geregelt. So enthält § 5 Abs. 2 der zitierten Verordnung die ausdrückliche Verpflichtung, dass der externe Notfallplan mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes oder der Anlage von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber auf den neuesten Stand zu bringen ist; es fehlt jedoch eine Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Notfallpläne.

Nunmehr liegt, wie bereits im Vorblatt ausgeführt, die begründete Stellungnahme der EK wegen nicht gehöriger Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG vor. Es besteht demnach ein Handlungsbedarf betreffend Änderung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen (beabsichtigte Änderungen)**

Zu § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Zu den vorbereiteten Maßnahmen, die von den Katastrophenschutzbehörden zu treffen sind, gehören neben den (allgemeinen) Katastrophenschutzplänen (lit. a) auch die gemäß lit. b) zu erstellenden „Alarm- und Einsatzpläne“ außerhalb der Betriebe oder Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential. Da die Seveso II-Richtlinie den Terminus „externe Notfallpläne“ enthält, ist hier eine terminologische Anpassung erforderlich.

Zu § 7a (Mitwirkung von Krankenanstalten im Katastrophenschutz):

Der § 7a (Wortlaut des gültigen § 8 Abs. 1) wurde eingefügt, um zu verdeutlichen, dass die Rechtsträger von Krankenanstalten, die zur Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten geeignet sind, zwar zur Mitwirkung im Katastrophenschutz durch Erstellung von „Alarm- und Einsatzplänen“ mittels Bescheid verpflichtet werden können, es sich dabei aber nicht um „Notfallpläne“ im Sinne der „Seveso-II-Richtlinie“ handelt.

Zu § 8 (Interne und externe Notfallpläne):

Im § 8 sollen (allgemein) die Erfordernisse der Erstellung von internen und externen Notfallplänen geregelt werden. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Notfallpläne die im Anhang IV, Punkte 1 und 2 der Seveso II-Richtlinie, in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105 EG, geforderten Informationen zu enthalten haben.

Zu § 8a (Interne Notfallpläne, Mitwirkung):

Es soll im § 8a bezüglich der Erstellung der Notfallpläne durch die Betreiber von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotential auf die verpflichtende Mitwirkung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen – im Sinne der Änderungsrichtlinie 2003/105 EG – hingewiesen werden.

In § 8a Abs. 2 soll klar geregelt werden, dass auch die internen Notfallpläne alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Zu § 8b (Externe Notfallpläne, Anhörung):

Bei der Erstellung der behördlichen externen Notfallpläne sollen die internen Notfallpläne berücksichtigt werden (§ 8b Abs. 1). Es soll eine Anhörung jener (Gewerbe-) Behörde, der der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Seveso II-Richtlinie zu übermitteln hat, verankert werden.

Da gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Seveso II-Richtlinie die Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung und Aktualisierung der externen Notfallpläne erforderlich ist, soll im § 8 b Abs.2 die Anhörung der Öffentlichkeit geregelt werden. Danach soll der jeweilige Entwurf eines externen Notfallplanes 6 Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden, wobei jedermann das Recht haben soll, während der Auflagefrist zum Entwurf des externen Notfallplans Stellung zu nehmen. Es soll auch im Internet ein Hinweis darauf erfolgen.

Gemäß § 8b Abs. 3 sollen die externen Notfallpläne mindestens alle 3 Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei wesentlichen Änderungen eines externen Notfallplanes soll (neuerlich) eine Anhörung der Öffentlichkeit erfolgen.

Im Sinne der Seveso II-Richtlinie soll die Katastrophenschutzbehörde entscheiden können, inwieweit auf Grund des vorliegenden Sicherheitsberichtes, erstellt gemäß Artikel 9 der Richtlinie, von der Erstellung eines externen Notfallplanes Abstand genommen werden kann. Laut Richtlinie wäre eine solche Entscheidung „zu begründen“. § 8 b Abs. 4 sieht eine solche Regelung vor, wobei die Entscheidung mittels eines schriftlichen Bescheides erfolgen soll. § 8 b Abs. 5 sieht eine Verordnungsermächtigung vor.

Artikel 11

der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II-Richtlinie“) in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG (Änderungen in Fettdruck):

„Notfallpläne

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für alle unter Artikel 9 fallenden Betriebe

a) durch den Betreiber ein interner Notfallplan für Massnahmen innerhalb des Betriebes erstellt wird, und zwar

- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz eins genannten Zeitpunkt;
- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab dem in Artikel 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt;
- **bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt;**

b) die zuständigen Behörden von dem Betreiber die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen innerhalb der nachstehenden Fristen erhalten:

- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz eins genannten Zeitpunkt;
- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab dem in Artikel 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt;
- **bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt;**

c) die von dem Mitgliedstaat hierzu benannten Behörden einen externen Notfallplan für Massnahmen außerhalb des Betriebes erstellen.

(2) Notfallpläne müssen erstellt werden, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Massnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die Notfallpläne enthalten die in Anhang IV genannten Informationen.

(3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der **im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.**

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, dass die internen und externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.

**(4a) Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen Rechnung tragen.**

(5) Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, dass die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald

- es zu einem schweren Unfall kommt oder
- es zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans nach Absatz 1 erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.“